

Zeitschrift:	Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	4 (1801)
Rubrik:	Cantonal-Organisationsentwürfe so wie dieselben von den Cantonstagsatzungen angenommen und der Regierung eingesandt worden [Fortsetzung]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Donnerstag, den 3 September 1801.

Sechstes Quartal.

Den 16 Fructidor IX.

Cantonal-Organisationsentwürfe
so wie dieselben von den Cantonstagsat-
zungen angenommen und der Regierung
eingesandt worden.

(In vollständigem Auszuge.)

V.

Canton Appenzell.

(Angenommen von der Cantonstagsatzung im Appenzell
am 25ten August 1801.)

Ist gedruckt unter folgendem Titel: Verfassung für
den Canton Appenzell. A n g e n o m m e n
v o n d e r C a n t o n s t a g s a t z u n g i n d e r
Sitzung vom 25ten August 1801. 8. St.
Gallen, b. Zollikofen. S. 29.

Eintheilung. Der Canton ist in Bezirke und
Gemeinden abgetheilt. St. Gallen ist der Hauptort.
Die Bezirke und ihre Hauptörter sind: Altstätten, Ap-
penzell, Flawil, Gossau, Heiden, Herisau, Lichten-
steig, Moosnang, Rheinek, Rorschach, St. Gallen,
St. Johann, Teuffen, Wyl. Sie bleiben alle in ihren
diebstmaligen Grenzen, können aber in der Folge von
dem Cantonsrath anders eingetheilt, nie aber verkleinert
werden. Jede Pfarrei oder sogenannte Kirchhörr bil-
det einen Gemeindesbezirk; wo aber alt hergebrachte
örtliche Umstände eintreffen, so verbleibt es bey der
ixigen Eintheilung; in streitigen Fällen entscheidet der
Cantonsrath, der einen Gemeindesbezirk auch auf andere
Weise einzutheilen befugt ist.

Politischer Stand der Bürger. Can-
tonsbürger sind alle helvetischen Bürger, welche in dem
Canton ansässig, das ist haushäblich sind oder seyn wer-
den. Mit Zurücklegung des 20sten Jahrs wird der Bürger
stimme- und mit Zurücklegung des 25sten wahl-
fähig.

Wählbarkeitsbedinge. Um als Gemeind-

Wahlmann oder in einen Gemeinderath gewählt werden
zu können, muss man in der Gemeinde seit 2 Jahren
ansässig und helvetischer Bürger seyn, das 25ste Jahr
zurückgelegt haben und schreiben und lesen können.
Beynebens in der Republik eine Liegenschaft selbst be-
sitzt, oder annoch der väterlichen Haushaltung, welche
eine Liegenschaft besitzt, anhängig seyn, oder endlich
einen unabhängigen Beruf treiben, mittelst welchem
ein anständiger Unterhalt gesichert ist. Vater und Sohn,
oder Tochtermann, Gebrüder und Schwäger können
nicht nebeneinander im gleichen Gemeinderath Stellen
bekleiden. — Um zu einem Bezirksamte wählbar zu
seyn, muss man seit 2 Jahren im Bezirke wohnen,
zugleich dann auch die für die Gemeindräthe vorge-
schriebene Wählbarkeitsbedinge erfüllt haben. — Um
in den Cantonsrath gewählt werden zu können, muss
man im Canton seit 3 Jahren ansässig und helvetischer
Bürger seyn; das Alter von 30 Jahren zurückgelegt
haben, und in der Republik eine Liegenschaft oder
steuerbares Vermögen besitzen, das den Werth von
1000 Fr. übersteigt. Blutsverwandte im ersten und zwey-
ten Grad können nicht zu gleicher Zeit im Cantons-
Rath sitzen. Um zur allgemeinen helvetischen Tagsatzung
wählbar zu seyn, muss man 30 Jahr alt und helve-
tischer Bürger seyn, und eine Liegenschaft oder steuer-
bares Vermögen besitzen, das den Werth von 3000 Fr.
übersteigt.

Gemeindeversammlungen. Sie versam-
meln sich jährlich am ersten Sonntag des Maimonats.
Sie wählen die Glieder der Gemeinderäthe- und der Be-
zirkswahlversammlungen. Sie genehmigen oder verwerfen
die vom Gemeinderath vorgeschlagenen Veräußerungen
von Liegenschaften. Sie verfügen über Verwendung des
Ertrags eines weltl. Stiftungsguts zu einem andern Zweck
als dem der Stiftung, mit Vorbehalt der Gutheissung
des Cantonsraths. Sie bestimmen die Summe, über deren
Betrag der Gemeinderath zu Besteitung von örtlichen

Kosten, Anleihen oder Ankäufen, nicht anders als mit Vorwissen und Guttheissung der Gemeinde von sich aus verfügen darf. Sie nehmen dem Gemeinderath die jährlichen Rechnungen ab.

W a h l a r t. Die Gemeinden wählen jährlich auf 50 Bürger einen Wahlmann. Diese versammeln sich am Bezirkshauptort und wählen je auf 15 ihrer Zahl, aus allen wahlfähigen Cantonsbürgern einen Cantons-Wahlmann. Diese wählen die Mitglieder des Cantons-Rathes und die Abgeordneten zur allgemeinen Tagsatzung.

Gemeinderath. Er besteht aus wenigstens 5 und höchstens 21 Gliedern, deren Dreyviertel aus Anteilhabern der Gemeindgüter bestehen. Er wird jährlich zur Hälfte erneuert. Sie besorgen die Ortspolizei in ihrem ganzen Umfange; ferner die Errichtung und Ausfertigung von Verschreibungen, Kauf- und Pfandbriefen; die vormundschafliche Polizei, das Armenwesen. — Der Präsident insbesondere und der Gemeinderath insgesamt ist verpflichtet, die Aufträge der allgemeinen Regierung oder der Cantonal- und Bezirksbehörden zu vollziehen. Als Verwaltungsbehörde besorgt er die Verwaltung der Ortsgemeindgüter, deren Betrag zu Bestreitung der allgemeinen örtlichen Ausgaben bestimmt ist — die Bestimmung der Ortsbeinkünfte und ihrer Verwendung — so wie jene der Orts- oder Gemeindanlagen. Er übt das Strafrecht über Vergehen gegen die Zuchtpolizei und Sicherheitsverfügungen, wo solche Strafgesetze oder Verordnungen vorhanden sind, bis auf das höchste von 16 Fr. oder dreitägiger Einsperrung aus. Im Abgang solcher Strafgesetze soll der Gemeinderath Strafverfügungen bestimmen mögen, die der Cantonsrath, wenn gründliche Klagen sich dagegen erheben, aufheben kann.

Bezirksbehörden. In jedem Bezirk soll eine Behörde eingesetzt werden, welcher die Unterhaltung der Verbindung der Gemeinden mit den höheren Cantonsbehörden, die Aussicht über Vollziehung der Polizei und die Verwaltungsverordnungen im Bezirk übertragen wird; ihre nähere Einrichtung soll alsdann bestimmt werden, wann der Zustand der Gerichte und derselben Verhältnis in dem Canton festgesetzt seyn wird.

Cantonsrath. Er besteht aus 29 Mitgliedern und soll aus jedem Bezirk wenigstens einen haben; er wird jährlich zum dritten Theil erneuert. — Er versammelt sich ordentlicher Weise alle 3 Monat einmal, und kann vom Präsidenten, mit oder ohne Einladung des Verwaltungsrathes auch außerordentlich versammelt

werden. Er nimmt die Gesetzesvorschläge des Senats an; bestimmt die Erhebung und Vertheilung der Staats- und Cantonalabgaben; entscheidet über Veräußerung oder Ankauf von Cantongütern und Verkauf von Gefällen; kann auf außerordentliche Tagsatzungen antragen; er bringt die Klagen oder Vertheidigungen des Kantons gegen andere an die allgemeine Tagsatzung — alles dies nach angehörttem Bericht des Verwaltungsrathes. Er beschließt Zucht- und Sicherheitspolizeiverordnungen; er beschließt die Verordnungen welche auf das ganze Verwaltungswesen im Canton Bezug haben. Er bewilligt dem Verwaltungsrath die erforderlichen Gelder und lässt sich über ihre Verwendung Rechnung geben. Er untersucht Klagen gegen Beamte und übt das Suspensionsrecht aus. Er bestimmt die Aufstellung und Bezahlung der dem Verwaltungsrath untergeordneten Beamten.

Die Glieder des Cantonsrathes beziehen 6 Fr. Sitzungsgelder, die Entfernten 7 bis 5 Fr. Reisegeld für jede Stund. Der Präsident bezieht überdies 400 Fr.

Verwaltungsrath. Er besteht aus 7 Gliedern und wird vom Cantonsrath aus seinem Mittel gewählt, und jährlich zum Dritttheil erneuert. Es können nicht mehr als 2 Glieder aus einem Bezirk darin sitzen. Ihr Gehalt ist 1800 Fr. — Er bringt die vom Cantonsrath genommenen Beschlüsse und Verordnungen in Vollziehung. Er schlägt dem Cantonsrath die untergeordneten von ihm abhängenden Verwaltungs- und Polizeibeamten zur Wahl vor; er kann sie in dringenden Fällen bis zur nächsten Cantonsratherversammlung suspendiren. Er besorgt die Einnahme und Ausgabe der öffentlichen Gelder, die National-, und Cantonalgebäude, Güter, Einkünfte und Domainen. — So oft der Cantonsrath über blosse Verwaltungssachen oder Rechnungswesen des Verwaltungsrathes berathschlägt und Beschlüsse nimt, oder über Verantwortlichkeitsgegenstände einzelner Glieder, Kammern oder des ganzen Verwaltungsrathes sich beschäftigen wird, treten die gesamten Mitglieder des Verwaltungsrathes aus der Versammlung.

Gottesdienst, Schul- und Erziehungsinstitutionen. Die Leitung des Schul- und Erziehungswesens ist einem besondern Erziehungsrath anvertraut, dessen Mitglieder der Cantonsrath wählt und seine Einrichtung bestimmt. — Diejenigen Gemeinden und besondere Religionsabtheilungen, welche bisher für Lehr- und Schulanstalten, die Lehrer höherer Wissenschaften, und Schullehrer zu ernennen das Recht hatten,

so wie die Theilhaber von Familien oder Stiftungsbstellen behalten dasselbe fernerhin; in den übrigen Gemeinden werden sie in Zukunft von den Gemeinderräthen, mit Zugang von zehn Hausvätern gewählt: doch kann kein Lehrer noch Schulmeister zu einer Wahl zugelassen werden, welcher nicht dazu vom Erziehungs-Math geprüft und wählbar erklärt worden, ohne dessen Einwilligung auch weder Entschzung noch Abänderung statt haben kann.

Der öffentliche Gottesdienst und dessen freye Ausübung steht unter der Oberaufsicht und Garantie des Cantonsrathes. Die Geistlichkeit von beyden Religionsbekennnissen hat das Besugniß sich zu Berathung über ihre kirchlichen Angelegenheiten in ein Capitel oder Synode zu versammeln. Sie steht in jedem Fall unter der Aufsicht des Cantonsrathes, auf dessen Genehmigung hin, da wo es die kirchlichen Verhältnisse zu lassen, auch ein Kirchenrath aus welt- und geistlichen Mitgliedern kann angeordnet werden, doch so, daß in diesen Angelegenheiten die Mitglieder der beyden Glaubensbekennnisse allein und abgesondert verfügen; gleichwie die innere Religionsangelegenheiten, das ist, Glaubenslehrsätze und was wesentlich dazu gehört, jeder Glaubensgenossenschaft ausschließlich zustehen. — Auf ein Gutachten des Erziehungsrathes wird der Cant. Math d.e Vorschriften und Wählbarkeitsbedingnisse bestimmen, ohne deren Erfüllung kein Geistlicher zu einer Pfüründe kann zugelassen werden. Die Bestellungen der Pfüründen und Pfarreyen, kommen den betreffenden Gemeinderräthen, nebst einem von der Gemeinde selbst gewählten Ausschusse von 10 Hausvätern zu. Die Gemeinden welche dieses Recht selbst haben, mögen dasselbe ferner ausüben. — Kein Geistlicher kann von seiner Pfarrer entfernt werden, wenn nicht der Gemeindemath dem Cantonsrath Klagen eingegeben und derselbe darüber entschieden haben wird.

Sanitätsanstalten. Es soll in dem Canton ein eigener Sanitätsrath seyn, welchem die Vorschriften der allgemeinen Gesundheitspolizei zu vollziehen, und die besondern für den Canton zu besorgen obliegen wird. Seine Einrichtung wird von dem Cantonsrath auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes bestimmt werden, welchem die Wahl und Oberaufsicht über den Sanitätsrath selbst, und dessen Verordnungen zukomt.

Gesetzgebender Math., 31. Juli.

(Fortsetzung.)

Folgendes Besinden wird verlesen und an die Constitutions-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Gesetzesvorschlag vom 20. Juli, über den Sie das Besinden des Volkz. Mathes verlangen, scheint zwar eine erst von der künftigen Verfassung zu erwartende allgemeine Bestimmung über das Weseu und die Attribute des helvetischen Staatsbürgerrrechtes vorzusezzen, und selbst in einigen seiner Grundlagen dieser Verfassung gewissermaßen vorzugreifen. Wenn Sie aber B. G. in diesen Verhältnissen keine Hindernisse finden, um die Bedinge der Bürgerrechtsvertheilung von nun an festzusezzen, so hat der Volkz. Math über den Inhalt Ihres Vorschlages selbst nur folgendes zu bemerken:

Im 2ten Art. wird die 10ährige Niederlassung in Helvetien als ein vorläufiges Erfordernis zur Naturalisationsbewilligung angegeben. Wenn Sie, wie zu vermuthen ist, hierunter nicht blos eine eigentliche Ansiedlung oder unabhängige Berufsausübung, sondern überhaupt einen 10ährigen Aufenthalt im Lande verstanden haben, so wird es zu Verhütung irriger Auslegungen zweckmässiger seyn, den letztern Ausdruck an die Stelle des im Vorschlag erscheinenden zu setzen. Auch sollte zugleich bestimpter als hier geschieht, angezeigt werden, daß der Anfang dieses Aufenthalts nicht erst von der Erscheinung des Gesetzes an, sondern von jedem früheren Zeitpunkte her zu rechnen sey.

Statt der im 7ten Art. enthaltenen Vorschrift, dem Bürgereid von dem angenommenen Fremden in die Hände des Präsidenten der Vollziehungsbehörde ablegen zu lassen, scheint es, sowohl der Sache selbst als der für diese Feierlichkeit sonst zu beobachtenden Regel angemessener und zur Ersparung unnöthiger Reisekosten schicklich, wenn der von der obersten Vollziehungsbehörde zu bezeichnende Beamte für die Abnahme des Eides angewiesen würde.

Die nachfolgende Bestimmung der Ausfertigungsgebühr für den Naturalisationsact enthält eigentlich nur das Maximum derselben und überläßt übrigens ihre Festsetzung oder den Nachlaß ganz der Willkür der Vollziehungsbehörde. Statt dessen schlägt Thuen der Volkz. Math vor, eine niedrigste Gebühr von 8 Fr. neben der höchsten von 32 Fr. festzusezzen, zwischen welchen der zu entrichtende Betrag nach den Vermögensumständen